

ORIGINAL

Vereinssatzung des Kriseninterventions- u. Notfallseelsorgeteam Annaberg

Gegründet am 20.11.2007



Der Verein wird unter dem Namen „Kriseninterventions- u. Notfallseelsorgeteam Annaberg“, abgekürzt: „KIT - Annaberg“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ geführt.

Vereinsatzung

des Kriseninterventions- u. Notfallseelsorgeteam Annaberg

§ 1

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wird unter dem Namen „**Kriseninterventions- u. Notfallseelsorgeteam Annaberg**“, abgekürzt: „**KIT - Annaberg**“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „**e.V.**“ geführt.
- 1.2 Sitz des Vereines ist Ehrenfriedersdorf.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

2 Vereinszweck

- 2.1 **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.** Die Aufgaben des Kriseninterventions- und Notfallseelsorgeteams in Annaberg und Umgebung bestehen in der zeitlich befristeten Betreuung von Menschen, die nach einem traumatischen Ereignis unter starken seelischen Belastungen leiden oder unter akutem psychischen Schock stehen und nicht primär medizinisch körperlich versorgt werden müssen (z.B. Angehörige von Verstorbenen). Die Krisenintervention und die Notfallseelsorge richten sich auch gegen das Entstehen einer posttraumatischen Belastungsstörung und pathologischer Trauer. Der Zweck des Vereines ist die Organisation und Durchführung eines mobilen Nothilfedienstes (24 Std. erreichbar!) für solche psychisch traumatisierte Menschen, der Mitarbeit und Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes mittels Einsatzkräftenach- und Notfallseelsorge sowie die Betreuung bedürftiger Personen, die uns durch die Leitstelle, über Notärzte, Polizei und Feuerwehr zugewiesen werden.
Die konkrete Aufgabenstellung sind, **die Betroffenen in der akuten Phase des Ereignisses zu betreuen: den Personen Halt zu geben, sie vor Kurzschlusshandlungen zu schützen, ihnen zu helfen schwierigste Situationen zu realisieren, Unterstützung bei weiteren notwendigen Schritten entsprechend dem Ereignis zu gewähren (z.B. Gespräch und Kontaktaufnahme mit Angehörigen, Freunden, Polizei, Bestattungsinstituten usw.).**
Der Verein stellt eine regelmäßige und professionelle Supervision der Kriseninterventionsmitarbeiter sicher.
Der Verein benutzt zur Ausübung seiner Aufgaben ein speziell dafür eingerichtetes **Einsatzfahrzeug!**

Dem Satzungszweck entsprechende Ereignisse sind die Betreuung von Betroffenen in folgenden Situationen:

I.

- a) Tod eines nahestehenden Angehörigen
- b) Plötzlicher Kindstod
- c) Verletzte und unverletzte Opfer schwerer Verkehrsunfälle
- d) Raub, Banküberfälle, Brände, Evakuierungen
- e) Hinterbliebene nach Suizid
- f) Opfer sexuellen Missbrauches
- g) Betroffene Kraftfahrer/Zugführer nach Unfall mit Personenschaden
- h) Opfer nach Geiselnahme
- i) Opfer nach Gewalttaten
- j) Überbringen einer Todesnachricht (in Zusammenarbeit mit der Polizei)
- k) Opfer und Einsatznachsorge bei Großschadensereignissen
- l) Nachsorge für Einsatzkräfte bei belastenden Ereignissen

II.

- a) Unterstützung der Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz,
- b) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
- c) Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen zum Thema Krisenintervention.
- d) Der Verein fördert beziehungsweise unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten wissenschaftliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krisenintervention.

Diese Situationen werden im Einsatz nach Anforderung über die jeweilige Leitstelle insbesondere verwirklicht durch:
die „**Aktiven Mitglieder**“ des Vereins!

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke! Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder des Vereines erhalten **keine privaten Zuwendungen** aus den **Mitteln des Vereines**. Alle Funktionen im Verein werden **ehrenamtlich** ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.3 Die Bevorzugung von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Gruppierungen durch den Verein wird ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder

- 3.1 Mitglied im Verein kann **jeder** werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, diese Satzung anzuerkennen und die Vereinszwecke auf ehrenamtlicher Basis zu unterstützen und zu fördern. Jede Person, die das 18. (achtzehnte) Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden.
- 3.2 Es ist möglich **Aktives Mitglied, Ehrenmitglied** oder **förderndes Mitglied** zu werden! Aktives Mitglied und Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; Förderndes Mitglied (passives Mitglied) auch eine juristische Person (Verein). Alle Mitglieder, mit Ausnahme der **juristischen Personen**, haben Stimmrecht. Fördernde Mitglieder werden den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere oder spezielle Dienstleistungen unterstützen.
- 3.2.a Die Mitgliedschaft als **Aktives Mitglied** umfasst den Dienst und die Einsatzbereitschaft nach spezieller Ausbildung. Nur aktive Mitglieder dürfen das **Dienstfahrzeug** benutzen und bekommen einen **Dienstausweis! (Sie obliegen besonderen Bedingungen der Ereignisse nach Zweck des Vereins und werden extra belehrt!)**
- 3.3 Die Aufnahme des Mitgliedes setzt dessen **schriftlichen Antrag** voraus. Darin hat der Antragsteller die **Art der Mitgliedschaft** zu erklären. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten oder der anwesenden Mitglieder ernannt.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller in der Europäischen Gemeinschaft Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste einberufene Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.5 Zu Ehrenmitgliedern können alle Vereinsmitglieder benannt werden, die sich als aktive Mitglieder oder auf sonstige Weise um den Verein, besondere Verdienste erworben haben. Sofern sich außen stehende Personen in überdurchschnittlicher Art und Weise um die Belange des Vereines bemühen und diesen außerordentlich unterstützen, kann ihnen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Vorschläge von anderen Personen müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden!

- 3.6 **Die Mitgliedschaft endet** durch **Tod** bzw., nach **Verlust der Rechtsfähigkeit** bei juristischen Personen, bei **Ausschluss** nach Art. 3.7, bei **Streichung** nach 3.8 und nach **Austritt** gemäß 3.9.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereines, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der **Ausschluss** ist dem Betroffenen **unter Angabe der Gründe** schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch **Mehrheitsbeschluss**.
- 3.8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste **gestrichen werden**, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand steht. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens vier Wochen verstrichen sind.
- 3.9 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens **1 (einen) Monat** vorher **schriftlich erklärt** werden.

§ 4

Mittel des Vereines

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand (Förderungen) sowie aus Spenden und Umlagen.

§ 5

Beiträge und Spenden

- 5.1 Von den Mitgliedern wird ein **Jahresbeitrag** erhoben, dessen Höhe und Staffelung die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus. Beiträge sind bis zum **31.01. des Geschäftsjahres** fällig.
- 5.2 Eine Pflicht zur anteiligen **Rückerstattung** von Jahresbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Verein **besteht nicht!**
- 5.3 **Ehrenmitglieder** sind von der **Beitragspflicht befreit**.
- 5.4 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich des Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist er trotz Mahnung weiterhin im Verzug, so kann das Mitglied gemäß Art. 3.8 a) von der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern kein Härtefall vorliegt oder der Vorstand den **Beitrag stundet oder erlässt**.

§ 6

Spendenquittungsberechtigung

Mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit bekommt der Verein die Möglichkeit Spendenquittungen über Zuwendungen (*im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr.9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen*) auszustellen.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines setzen sich aus dem **Vorstand** und der **Mitgliederversammlung** zusammen.

§ 8

Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich aus **5 (fünf) Mitgliedern** zusammen:

1. - dem Vorsitzenden
2. - dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. - dem Schriftführer
4. - dem Kassenführer
5. - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit u. Organisation

8.2 Die unter Absatz 8.1 genannten Vorstandsmitglieder können bei Bedarf aus aktiven Vereinsmitgliedern berufen werden, die nicht die aufgeführten Positionen im Verein bestreiten.

8.3 Die aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

8.4 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

8.5 Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss (Art. 3.8 und 3.8 a)) aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt (Art. 8.6). Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nach vorheriger Anhörung ihres Amtes entheben. Dazu ist eine Stimmenmehrheit von drei viertel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

8.6 Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes ist bis zum Ende der Amtszeit des Gesamtvorstandes ein Ersatz durch den Vorstand zu bestimmen. Bei Rücktritt des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter für den Rest der verbleibenden Wahlperiode den Vorsitz.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende **Aufgaben**:

- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussvortrag der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von EUR 500,-- übersteigen oder nennenswerte Kosten nach sich ziehen,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen von Mitgliedern
- Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

9.2 Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über EUR 50,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Die Zustimmung des Vorstandes wird im Außenverhältnis durch Unterschriftsleistung eines Vorstandes in Verbindung mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bekundet.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

10.1 Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, einzuladen.

10.2 Die **Beschlussfähigkeit** des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die **Hälfte aller Vorstandsmitglieder** anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden **gültigen** Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung.

10.3 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.

10.4 Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung, Neuwahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss Beschluss des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - Empfehlungen/Erklärungen bezüglich des Kriseninterventionsteams,
 - mittel -oder langfristige Verträge,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 11.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 11.4 Alle **Aktiven Mitglieder** treffen sich **monatlich** zur Auswertung ihrer Einsätze (Einsatznachbesprechung) und zur Dienstplanorganisation für den nachfolgenden Monat. Zu diesen Terminen wird auch der nächste Versammlungsort besprochen. Der Dienstplan wird vom Vorstand per E-Mail-Liste verschickt und kann über Benutzer-Zugang auf der Vereinsseite zusätzlich eingesehen werden. Bei nicht möglicher Teilnahme verpflichten sich alle aktiven Mitglieder durch Vertretung bzw. vorheriger Meldung Ihre möglichen Bereitschaftsdienste dem Vorstand (dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit u. Organisation) mitzuteilen!

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 12.2 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung

- von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung einberufen.
- 12.3 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Ausnahme der juristischen Personen stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn über 20% aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung abgebrochen und nach 20 (zwanzig) Minuten mit den anwesenden Mitgliedern neu einberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 12.4 Soweit die Satzung in einzelnen Punkten nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig, bei Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 12.5 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Verlangt mindestens ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, hat diese zu erfolgen.
- 12.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift hat notwendige Angaben, wie Ort, Zeit, Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse zu beinhalten.

§ 13

Kassenführung

- 13.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus den Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 13.2 Über die Kassengeschäfte wird der Kassenführer Buch führen und eine Jahresabschlussrechnung und einen Kassenbericht erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund der Zahlungsanweisung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleistet werden (immer 2 Unterschriften!)
- 13.3 Die Jahresabschlussrechnung wird durch 2 (zwei) Kassenprüfer jährlich einer Revision unterzogen. Die Kassenprüfer (Revisionskommission) werden durch die Mitgliederversammlung jährlich auf 1 (ein) Jahr gewählt. Der Inhalt der Jahresabschlussrechnung und des Kassenberichtes wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich auf andere bzw. besonderen Weise Verdienste um eine Aufgabe bzw. Pflicht des Vereins erworben haben, kann die **Ehrenmitgliedschaft** des Vereines **verliehen werden**. Zusätzlich kann der Vorstand weitere Auszeichnungen für das Mitglied beschließen.

§ 15

Haftung

- 15.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 15.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten an den **Verband für Notfallseelsorge und Krisenintervention in Mitteldeutschland e.V.**, welcher es ausschließlich für die Aufgaben nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig! (Einfache Mehrheit genügt!)

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde mit Vereinsgründung am 20.11.2007 errichtet, verlesen, durch Abstimmung anerkannt und von den Gründungsmitgliedern auf dem Deckblatt unterschrieben.

- - - - -